

Die IG Metall erreicht mehr als das Gesetz vorgibt

Die Tarifverträge der Metall- und Elektro-Industrie bringen viele Verbesserungen gegenüber gesetzlichen Regelungen



Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Tarifverträgen haben nur Mitglieder der IG Metall.

Tarifverträge



Gesetz

Erhöhung der Entgelte	320 € Einmalzahlung für 2010, 120 € für Azubis 2,7 % ab April 2011	Keine Regelung, nur die „ortsübliche Taxe“
Arbeitszeit	35-Stunden-Woche grundsätzlich von Montag bis Freitag	48-Stunden-Woche: 8 Stunden täglich von Montag bis Samstag
Flexibles Arbeitszeitkonto und Langzeitkonten	35-Stunden-Woche muss im Durchschnitt von 12 Monaten erreicht werden	Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich, wenn Ausgleich innerhalb von 6 Monaten erfolgt
Beschäftigungssicherung	Verschiedene tarifvertragliche Instrumente, um in der Krise Entlassungen im Betrieb zu verhindern	Während der Kurzarbeit nach SGB III besteht kein Schutz vor Kündigung.
Samstagsarbeit	nur als Ausnahme, regelmäßige Arbeitszeit ist Montag bis Freitag	Samstag ist Werktag und damit regulärer Arbeitstag
Überstundenzuschläge	25 %; ab 3. Mehrarbeitsstunde am Tag und samstags ab 12.00 Uhr: 50 %	Keine Regelung



Spätarbeitszuschläge	12.00 – 19.00 Uhr, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach 12.00 Uhr beginnt und nach 19.00 Uhr endet: 20 %	Keine Regelung
Nachtarbeitszuschläge	19.00 – 6.00 Uhr: 30 %	Nacharbeit: 23.00 – 6.00 Uhr, „angemessene“ Zuschläge oder freie Zeit
Urlaub	30 Arbeitstage (6 Wochen)	24 Werkstage (4 Wochen)
zusätzliches Urlaubsgeld	50 % pro Urlaubstag = ungefähr 70 % eines Monatseinkommens	Keine Regelung
Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“	gestaffelt bis 55 % eines Monatseinkommens nach 36 Monaten im Betrieb	Keine Regelung
Vermögens- bzw. altersvorsorge-wirksame Leistungen	€ 26,59/Monat bzw. 319,08 € im Jahr Für Azubis 159,48 € im Jahr	Keine Regelung
Entgeltfortzahlung bei Krankheit	Volle Entgeltfortzahlung (100 %) für 6 Wochen; Zuschuss zum Krankengeld für 1 bis 3 Monate	100 Prozent nach Betriebszugehörigkeit von 4 Wochen: Wiederherstellung nach Kürzung auf 80 %
Übernahme von Azubis	Mindestens 12 Monate	Keine Übernahmepflicht des Arbeitgebers
Entgelte	Mindestens entsprechend der Entgeltgruppe. Grundentgelt, Leistungsentgelt, Belastungszulage, Mitbestimmung des Betriebsrates und Reklamationsrecht sind im Tarifvertrag geregelt.	Kein Mindestlohn oder -gehalt.
Neue Altersteilzeit (ATZ)	ATZ ab 57. Lebensjahr für max. 6 Jahre; mind. 82 % des Nettoeinkommens während der gesamten Dauer der ATZ; Abfindung.	70 % des Nettoeinkommens während der gesamten Dauer der ATZ; keine gesetzliche Abfindungsregelung für Rentenminderung. Zuschuss lief zum 31.12.2009 aus.
Kündigungsschutz und Verdienstsicherung für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	Ab vollendetem 54. Lebensjahr und einjähriger Betriebszugehörigkeit Verdienstsicherung bzw. ab vollendetem 53. Lebensjahr und 3jähriger Betriebszugehörigkeit Kündigungsschutz	Keine Regelung
Qualifizierung	Anspruch auf ein Qualifizierungsgespräch und entsprechende Weiterbildung	Keine Regelungen